

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Fohlenstall – Haster Wald“ (Landkreis Grafschaft Schaumburg und Verband Großraum Hannover)

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung der Verordnung vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911)

geändert durch Verordnung (Amtsblatt 1975, S. 791) vom 20.08.1975

wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Stadt Wunstorf sowie den Gemeinden Bokeloh, Kolenfeld (Landkreis Neustadt a.Rbge.), Haste, Helsinghausen, Riehe und Waltringhausen (Landkreis Grafschaft Schaumburg) werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Bokeloh
Flur 4 ausgenommen die Flurstücke westlich der Flurstücke 58/25 (Graben) und 57/30 (Graben)
 - b) Kohlenfeld
Flur 6 westlich der Flurstücke 429/193, 357/195, 428/208 und nördlich Flurstück 509/181
Flur 8 westlich Flurstück 136 sowie nördlich der Flurstücke 23/1, 26/1, 254/6, 260/6 und 22
Flur 10 westlich Flurstück 117
Flur 11 mit dem Flurstück 1 und dem Flurstück 72/1 (Weg), soweit es westlich Flurstück 2 liegt
Flur 14 westlich Flurstück 296/1 und mit den Flurstücken 328/1 bis 333/1
 - c) Kronsbostel (Gemeinde Bokeloh)
Flur 1 südlich Flurstück 99/5 (Kreisstraße Nr. 29, Bokeloh – Wunstorf), ausgenommen die Flurstücke westlich Flurstück 91/2 (Weg)
 - d) Wunstorf
Fluren 22, 26, 27 ganz

Flur 1 mit den Flurstücken 89 bis 108, 111 bis 116, 123, 169 bis 172; 118/2 südlich Flurstück 157 (Weg)
Flur 21 mit den Flurstücken 28/2, 22, 33, 34, 35, 86/36, 87/36; 66 nördlich Flurstück 37/1; 74 und 75
Flur 24 südlich der Flurstücke 64 (Weg) und 50/1
Flur 25 südlich der Flurstücke 29, 30, 31, 57, 77 bis 80, 88 und 93
Flur 28 mit den Flurstücken 44/1, 48/1 westlich Flurstück 32/3; 44/2, 32/3, 32/4, 37/6 und 110/44
Flur 29 westlich Flurstück 30/1 (Weg)

- e) Haste
 - Fluren 4, 5, 6, 8 ganz
 - Flur 1 südlich Flurstück 155/1 (Kreisstraße Haste – Kolenfeld), soweit es östlich Flurstück 359/0.94 (Weg) liegt
 - Flur 3 mit den Flurstücken westlich der Bundesbahnstrecke und dem Flurstück 440/1, soweit es östlich Flurstück 439 liegt, ausgenommen die Flurstücke westlich Flur 48, westlich und südlich Flurstück 49/1; südlich 50/2, 46/2 und 42/1
 - Flur 7 nordöstlich der Flurstücke 13, 27, 46, 51 und 67
- f) Helsinghausen
 - Flur 5 ganz
 - Flur 2 östlich Flurstück 55 (Weg)
 - Flur 3 östlich Flurstück 40 (Weg)
- g) Riehe
 - Flur 4 mit den Flurstücken nördlich der Flurstücke 53 (Weg), 60 (Weg) und 89
- h) Waltringhausen
 - Flur 1 mit den Flurstücken 182/1, 184/1 – 187/1, 189/1, 365/1, 366/1, 1/13 und 1/14.

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland jedoch nicht Sondergebiete und Wochenendhausgebiete.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Regierungspräsidenten in Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Verband Großraum Hannover in Hannover und beim Landkreis Grafschaft Schaumburg in Rinteln als den zuständigen unteren Naturschutzbehörden, dem Landkreis Neustadt a.Rbge. in Neustadt a.Rbge. und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz und Landschaftspflege – in Hannover.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten sind insbesondere
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - g) das Befahren der Gewässer mit Motorbooten.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover in Hannover oder den Landkreis Grafschaft Schaumburg in Rinteln als jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder

Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover oder des Landkreises Grafschaft Schaumburg in Rinteln als der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde:
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen, Röhrichten oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus:
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 21 a Reichsnaturschutzgesetz. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 1969

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN HANNOVER
de Terra